

Berichtsvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für Kinder, Jugendliche und Familien	Nr. 040/2007
---	------------------------

Betreff:

Aktueller Stand der GTK-Reform

Beratungsfolge	Termin
-----------------------	---------------

Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien Berichterstattung: Frau Middendorf	07.05.2007
---	------------

Finanzielle Auswirkungen:	<input type="checkbox"/> ja		<input checked="" type="checkbox"/> nein	
Falls ja:				
Im Haushaltsplan vorgesehen:	<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> nein	
	Hhst.		Betrag (EUR)	
1) Investitionskosten/einmalige Ausgaben:		2) Laufende Kosten jährlich:		
insgesamt:	EUR	insgesamt:		EUR
Beteiligung Dritter:	EUR	Beteiligung Dritter:		EUR
Belastung Kreis Warendorf:	EUR	Belastung Kreis Warendorf:		EUR

Zur Kenntnis.

Erläuterungen:

Das Ministerium für Generationen, Familien, Frauen und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (MGFFI) hat Ende März den Referentenentwurf für das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vorgelegt (Anlage).

Mit diesem Gesetz soll sowohl den hohen Anforderungen einer bestmöglichen frühkindlichen Förderung für jedes Kind, der Vereinbarkeit von Familie und Beruf als auch den pädagogischen und finanziellen Herausforderungen Rechnung getragen werden. Im Einzelnen werden folgende Ziele verfolgt:

- Die Bildungs- und Erziehungsarbeit wird präzisiert und gestärkt. Kindertageseinrichtungen müssen ein eigenes Bildungs- und Erziehungskonzept haben und zur individuellen Förderung der Kinder deren Entwicklung beobachten und dokumentieren.
- Die Sprachförderung wird als Regelaufgabe der Einrichtungen aufgenommen mit dem Ziel, dass jedes Kind bei Schuleintritt die deutsche Sprache so beherrscht, dass es dem Unterricht von Anfang an ohne Probleme folgen kann.
- Die Zusammenarbeit mit der Schule wird intensiviert.
- Kindertageseinrichtungen werden durch neue Formen der Vernetzung und Kooperation zu Familienzentren weiter entwickelt.
- Die Betreuungsangebote für unter dreijährige Kinder werden nachhaltig ausgebaut.
- Die Kindertagespflege wird landesgesetzlich geregelt und erstmalig finanziell gefördert.
- Die integrative Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderungen wird abgesichert.
- Der Gesundheitsschutz für Kinder wird gestärkt.
- Es wird eine klare und übersichtliche Finanzierungsstruktur eingeführt.
- Bürokratische Hürden werden abgebaut und vorhandene Standards so gestaltet, dass Angebote flexibler und am tatsächlichen Bedarf orientiert werden können.
- Die Qualität der Einrichtungen wird u. a. durch regelmäßige Fort- und Weiterbildungen des pädagogischen Personals sowie durch weit reichende Evaluierung gesichert.

Diese wichtigen und zukunftsweisenden neuen Aufgaben stellen sowohl die freien Träger der Jugendhilfe als auch die Jugendämter vor große Herausforderungen.

Ein zentrales Thema der Reform ist die Umgestaltung der Finanzierung. Das bisherige Spitzabrechnungsverfahren wird durch eine pauschale Finanzierung abgelöst. Die Tageseinrichtungen werden künftig auf der Basis von gruppenbezogenen Kindpauschalen finanziert. Es soll drei Gruppenformen mit jeweils drei Betreuungszeitkontingenten (25, 35 und 45 Stunden) geben: Die Standardgruppe für durchschnittlich 20 Kinder im Alter 2 bis 6 Jahren, die Kleinkindgruppe mit durchschnittlich 10 Kindern im Alter von 1 bis 3 Jahren sowie eine Kindergartengruppe bzw. Kindertagesstättengruppe für durchschnittlich 25 Kinder.

Insbesondere sind hinsichtlich der künftigen Finanzierungsstruktur noch viele Fragen ungeklärt. Ursächlich hierfür ist sicherlich der Kompromiss zwischen den Gruppenstrukturen aus dem Gruppenpauschalmodell der kommunalen Spitzenverbänden und dem vom Ministerium favorisierten Kindpauschalen. Nach dem Referentenentwurf sollen die neuen Gruppenstrukturen als reine rechnerische Größe für die Finanzierung der Tageseinrichtungen zu Grunde gelegt werden. Eine Umsetzung in der Praxis dagegen ist nicht erforderlich. Völlig offen bleibt hier die Frage, wer und nach welchen Kriterien künftig die Pauschalen für die Kinder festlegt.

Des Weiteren ist vorgesehen, den kirchlichen Trägeranteil von bisher 20 % auf 12 % abzusenken. Die Finanzierung soll zu 75 % durch das Land und zu 25 % von den Jugendämtern übernommen werden.

Problematisch ist auch die vorgesehene Stichtagregelung. Nach dem Referentenentwurf soll der Landeszuschuss jeweils zum 15.03 des laufenden Jahres auf der Grundlage der maßgeblichen Umstände des vorhergehenden Jahres an die Jugendämter als mtl. Abschlagszahlungen gewährt werden. Veränderungen während des laufenden Kindergartenjahres bleiben unberücksichtigt, so dass auch kein Ausgleich erfolgt.

Die Erhebung von Elternbeiträgen soll auch künftig in die Entscheidungskompetenz der örtlichen Jugendämter gelegt werden. Es ist davon auszugehen, dass das Buchungsverhalten der Eltern entscheidend von der Höhe der erhobenen Elternbeiträge abhängig sein wird. Somit wird die Entscheidung des örtlichen Jugendhilfeträgers, in welcher Höhe Elternbeiträge erhoben werden, einen direkten Einfluss auf die Finanzierung von Tageseinrichtungen haben.

Der Referentenentwurf sieht vor, für die Berechnung des Landeszuschusses Höchstgrenzen für die Zuordnung zu den Gruppenformen und den jeweiligen Öffnungszeiten durch das Haushaltsgesetz des Landes festzulegen. Damit stünde die gesamte Kindergartenfinanzierung unter dem jährlichen Vorbehalt des Haushaltsgesetzes. Diese Regelung ist nicht akzeptabel, zumal das Gesetz direkte Rechtsansprüche der Träger von Einrichtungen gegenüber dem Jugendamt festlegt.

Nach den derzeitigen Modellberechnungen führt die künftige Finanzierungsstruktur der Kindergartenplätze zu einer Steigerung des Kreisanteils an den Betriebskostenzuschüssen von ca. 1,5 Mio €.

Als Gesamtergebnis ist festzuhalten, dass die Summe der Betriebskostenzuschüsse um 19,33 % ansteigen wird .

Auffallend ist, dass nach durchgeführten Berechnungen die kirchlichen Träger überproportional profitieren. Im Vergleich zum bisherigen Abrechnungsverfahren steigen die Betriebskostenzuschüsse für die kirchlichen Träger um 30,53 % an (3.584.902 €). Ursächlich hierfür ist sicherlich der Vergleich der Kosten für das zurzeit vorgehaltene Angebot (überwiegend 3 Gruppen-Einrichtungen mit geteilter Öffnungszeit) und den künftigen Gruppenformen mit der vom Ministerium unterstellten Inanspruchnahme der Buchungszeiten.

Auch wenn davon ausgegangen werden muss, dass die Kirchen die künftigen Pauschalen für den qualitativen Ausbau ihrer Einrichtungen einsetzen werden – ein Verwendungsnachweis ist bisher im Gesetzentwurf nicht vorgesehen – werden die kirchlichen Träger mit der Absenkung des Trägeranteils auf 12% deutlich entlastet.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens setzt sich das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien nachhaltig dafür ein, mögliche Überfinanzierungen von Einrichtungen zu verhindern. In Zusammenarbeit mit der Arbeitsgruppe der kommunalen Spitzenverbände arbeitet das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien intensiv an einer Lösung der offenen Fragen mit.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes wird gegenüber dem Gesetzesentwurf der Landesregierung zu einer neuen Gemeindeordnung klargestellt, dass Mittlere kreisangehörige Städte weiterhin erst ab einer Einwohnerzahl von 25.000 Einwohnern als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe anerkannt werden können. Des Weiteren wird geregelt, dass eine Zusammenarbeit von kleineren Gemeinden zur Erledigung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe sowie die Addition von Einwohnerzahlen zur Erreichung des Schwellenwertes von 25.000 Einwohnern nicht zulässig ist.

1. _____
Amtsleitung
2. _____
Dezernent
3. _____
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen
Auswirkungen)
4. _____
Landrat